

Verordnung über die Abfallentsorgung

vom 3. Dezember 2014



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2 Definition der Abfallarten	3
Art. 3 Grundsätze	4
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen	5
Art. 6 Information	5
II. Organisation und Verhaltenspflichten	5
Art. 7 Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 8 Sammlungen	6
Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	7
III. Gebühren	9
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	9
Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	9
Art. 12 Grundgebühr	9
Art. 13 Gebührenreglement	10
Art. 14 Gebührenerhebung	10
IV. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	10
Art. 15 Kontrolle	10
Art. 16 Strafbestimmungen	11
Art. 17 Schlussbestimmungen	11

Verordnung über die Abfallentsorgung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und Art. 13 lit a Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon vom 28. November 1993 erlässt die Gemeindeversammlung Bubikon folgende Verordnung über die Abfallentsorgung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bubikon, ausser bezüglich des Klärschlammes.
- ² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ³ Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Art. 2 Definition der Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht	Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
Sperrgut	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
Separatabfälle	Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
Biogene Abfälle	Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wo möglich, vor Ort zu kompostieren oder der Grüngutsammlung zu übergeben. Die Gemeinde fördert die stoffliche und energetische Verwertung biogener Abfälle.

³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 5
Vollzug und Erlass von
Verfügungen

¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird die Gesundheits- und Umweltschutzabteilung bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z. B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 6
Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

II. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7
Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass
- a) Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - b) Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung

oder Behandlung zugeführt werden;

- c) die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- d) an öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen, etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
- e) das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.

² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht und biogene Abfälle regelmässige Abfahren an.

² Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Papier, Karton, Glas, Metalle, Altöl aus Haushalten.

³ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.

⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9
Pflichten der Personen, die
Abfall verursachen oder
innehaben

- ¹ Kehrriecht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und –verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.
- ² Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- ³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- ⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- ⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
- ⁶ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁷ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten, Zigaretten, Zigarettenverpackungen etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen. Wer diese Bestimmung verletzt, wird strafrechtlich verzeigt.

¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen, industriellen Abfällen oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹² Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹³ Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

¹⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis und mit Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhalteverordnung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmegewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums und Grillfeuer.

¹⁷ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

III. Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtabhängige Gebühren erhoben für:

- a) Kehricht aus Haushalten;
- b) Kehricht aus Betrieben;
- c) Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumen-, gewichtabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Art. 12 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die

Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

**Art. 13
Gebührenreglement**

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind auf Verlangen offen zu legen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

**Art. 14
Gebührenerhebung**

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

IV. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

**Art. 15
Kontrolle**

¹ Die Gemeinde und/oder ihr Beauftragter ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

**Art. 16
Strafbestimmungen**

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.

**Art. 17
Schlussbestimmungen**

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 7. Dezember 1988 aufgehoben.

² Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Abfallentsorgung.

Bubikon, 3. Dezember 2014

Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Christine Bernet

Matthias Willener

Von der Baudirektion mit Beschluss Nr. 0172 vom 10. Februar 2015 genehmigt.

Der Gemeinderat Bubikon setzt diese Verordnung mit Beschluss Nr. 70 vom 25. Februar 2015 per 1. Mai 2015 in Kraft.

Bubikon, 25. Februar 2015

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Christine Bernet

Matthias Willener